

Verbände

Linda Märk-Rohrer, Thomas Milic

Abstract | Seit der Gewährleistung des Vereinsrechtes von 1862 und der Gründung erster Verbände in Liechtenstein einige Jahre später nehmen organisierte Verbände auch auf die Politik Einfluss. Dazu stehen ihnen unterschiedliche Zugänge und Instrumente zur Verfügung. Den Einfluss auf die Politik können organisierte Interessengruppen in Liechtenstein je nachdem, über welche Strukturmerkmale sie verfügen, unterschiedlich geltend machen. Aus diesen vielfältigen Einflüssen ergeben sich unterschiedliche Muster der Interessenvermittlung, bei welchen corporatistische ebenso wie pluralistische Elemente eine Rolle spielen. Wissen und Informationen als Ressourcen im Interessenvermittlungssystem spielen auch in Liechtenstein eine zunehmend wichtige Rolle.

Keywords | Liechtenstein – Interessenverband – Interessenpolitik – Lobbyismus

Einleitung

Politik ist (auch) eine Auseinandersetzung zwischen Gruppen oder Organisationen, die unterschiedliche Interessen vertreten. Gewisse Gruppen, namentlich die Parteien, suchen unmittelbaren Einfluss auf die Politik, indem sie sich an Wahlen beteiligen und dabei gegebenenfalls politische (Regierungs-)Macht erlangen. Andere Gruppen handeln hingegen mittelbar politisch. Zwar verfolgen auch sie politische Ziele. Aber diese Ziele werden nicht direkt, sondern unter Einflussnahme von Parteien, staatlicher Organe oder der Öffentlichkeit verfolgt. Zu diesen Gruppen gehören die Verbände. Sie vermitteln zwischen Gesellschaft, Wirtschaft und Staat, bündeln und artikulieren Interessen, helfen teilweise auch beim Vollzug mit und nehmen generell kollektive Interessen ihrer Mitglieder wahr. Von den Verbänden handelt der vorliegende Beitrag, wobei das Hauptaugenmerk auf den klassischen Wirtschaftsverbänden liegen wird. Dabei ist aber zunächst eine Begriffspräzisierung nötig, worauf ein historischer Aufriß der Verbändegeschichte Liechtensteins folgt. Schließlich werden ausgewählte empirische Aspekte des Verbandswesens in Liechtenstein präsentiert, insbesondere die Art und Weise, wie Verbände ihre Interessen vermitteln und sie allenfalls durchsetzen.

Der Verbandsbegriff

Eine erste Herausforderung besteht darin, den Untersuchungsgegenstand zu definieren. Der Verbandsbegriff ist, wie viele andere politikwissenschaftliche Konzepte, nicht einheitlich definiert. Weber (1977: 72) beispielsweise umschreibt einen Verband als „Zusammenschluss einzelner Personen oder Personengruppen, aber auch von Organisationen zu einer kollektiven Handlungseinheit, die das Ziel ver-

folgt, die eigenen Interessen durch Einflussnahme auf staatliche Einrichtungen, Parteien, öffentliche Meinung und andere gesellschaftliche Gruppierungen zu fördern“.

Eine Unterscheidung von Verbänden und Vereinen gestaltet sich in Liechtenstein indes schwierig. Die meisten Verbände sind in der Form privatrechtlicher Vereine organisiert, sind juristisch betrachtet also (auch) Vereine. In der politikwissenschaftlichen Literatur spricht man in der Regel von Verbänden, wenn ihre (Verbands- und Vereins-)Mitglieder überwiegend oder gar ausschließlich juristische (und nicht natürliche) Personen sind.

Aus oben zitierter Definition, wenngleich nach wie vor breit gefasst, geht immerhin hervor, dass staatliche Einrichtungen und Parteien, auf die Verbände ja Einfluss nehmen wollen, dementsprechend nicht zu den Verbänden gezählt werden können. Von den Parteien unterscheiden sich Verbände primär dadurch, dass sie, wie oben bereits angedeutet, bloß mittelbar politisch handeln. Verbände suchen zwar Einfluss auf die Politik zu nehmen, ohne dabei aber formale politische Macht, etwa in der Form einer Regierungsbeteiligung, erlangen zu wollen. Verbände nehmen deshalb im Gegensatz zu Parteien auch nicht an Wahlen teil, wenngleich sie Parteien oder einzelne Kandidierende unterstützen mögen. Zudem beschränken Verbände ihre politische Teilhabe auf einzelne, ihre Partikularinteressen tangierende Politikfelder, während Parteien in aller Regel ein deutlich breiteres Themenspektrum abdecken. Ein Beispiel für eine nur punktuell politisch aktive Interessenorganisation ist etwa der Casino-Verband. Er engagierte sich intensiv im Abstimmungskampf zur Casino-Verbots-Initiative im Jahr 2023, ist aber bei anderen politischen Sachfragen kaum oder überhaupt nicht aktiv.

Von sozialen Bewegungen (Friedensbewegung, Anti-AKW-Bewegung etc.), die meist lose und nicht-kontinuierliche Mitgliedschaftsstrukturen haben, wiederum trennen Verbände ihre stärker formalisierte Organisationsstruktur (Höpflinger 1986: 164) und bisweilen, wenn auch längst nicht immer, eine institutionelle, mancherorts gar korporatistische Einbindung in die politische Entscheidungsfindung (z. B. mithilfe des Verbandsbeschwerderechts). Die Grenzen sind fließend. Sodann wird vielerorts auch die Freiwilligkeit des Zusammenschlusses als Wesensmerkmal eines Verbandes genannt. Dies würde Verbände mit verpflichtender Mitgliedschaft, also etwa Kammern oder berufsständische Körperschaften wie die Gewerbe- und Wirtschaftskammer Liechtensteins vor 2006, ausschließen. In der Tat ließe sich argumentieren, dass es sich bei solchen Pflichtorganisationen um (para-)staatliche Einrichtungen handelt, die von freiwilligen Assoziationen zu unterscheiden sind. In diesem Beitrag werden indessen auch solche berufsständischen Zwangskörperschaften mitbehandelt, weil sie ähnliche Funktionen erfüllen wie privatrechtlich organisierte Verbände und überdies im korporatistischen Interessenvermittlungsansatz eine gewichtige Rolle spielen.

Würde man die bisher genannten Definitionsmerkmale anwenden, so wäre die Liste der darunterfallenden Organisationen nach wie vor lang. Sie würde von nationalen Wirtschaftsdachverbänden bis zum lokalen Kaninchenzüchterverein reichen. Im Rahmen einer politikwissenschaftlichen Betrachtung interessiert indessen primär das System der politischen Interessenvermittlung. Deshalb beschränken wir uns in der Folge auf Verbände, die das politische System zu beeinflussen und mit diesem zu kooperieren versuchen. Solche Verbände werden nachfolgend, unabhängig von ihrer konkreten juristischen Organisationsform, für das System der Interessenvermittlung als relevant angesehen. Geht es einem Verband hingegen bloß darum, ein gemeinsames Interesse zu verfolgen, ohne dabei als Hauptzweck Einfluss auf das politische System auszuüben oder mit diesem zusammenzuarbeiten, dann

wird er als Teil der Zivilgesellschaft betrachtet und an anderer Stelle in diesem Handbuch behandelt. Konkret werden damit organisierte Interessen im Bereich von Freizeit und Erholung (Sportverbände etc.), Religion, Kultur und Wissenschaft (Kirche, Bildungswerke etc.) aus der Analyse ausgeschlossen. Sie mögen, wie gesagt, zwar vereinzelt politisch aktiv werden, aber ihr Hauptzweck liegt nicht in der politischen Einflussnahme, sondern in der Erfüllung privater, expressiver Funktionen (Höpflinger 1986: 164).

In der Interessensvermittlungsforschung wird oft auch der Begriff der Interessengruppe (oder „Pressure Group“) bzw. Assoziation verwendet. Diese Begriffe sind allgemeinerer Natur als der Verbandsbegriff. Sie schließen Verbände mit ein, aber sie umfassen auch noch andere Gruppierungen. Es ließen sich auch soziale Bewegungen und gar Parteien im weitesten Sinne als Interessengruppen bzw. Assoziationen bezeichnen ebenso wie großmehrheitlich unpolitische Vereine.

Geschichte des Verbandswesens in Liechtenstein

Mit der Schaffung eines rechtlichen Rahmens für das Vereinsrecht begann 1862 die formaljuristische Geschichte des Verbandswesens in Liechtenstein. Denn Art. 41 der Verfassung von 1862 gewährleistete den Liechtensteiner:innen erstmals das „freie Vereinsrecht“. Die ersten, in der Folge gegründeten Vereine sind freilich noch nicht als Verbände im Sinne der zuvor präsentierten Definition zu betrachten. Diese Vereine aus der Frühphase des neuen Vereinsrechtes waren lokal verankert, widmeten sich der Bildung, der Kultur und der Musik und hatten keine politische Relevanz. Mit einigem zeitlichen Abstand folgten aber die ersten politisch aktiven Verbände. 1885 wurde der Landwirtschaftliche Verein gegründet, der noch 1911 mit 406 Mitgliedern der größte Verein Liechtensteins war (Marxer 2011; Biedermann 2011). Er leistete schon früh wichtige Voraarbeiten für eine landwirtschaftsfördernde Gesetzgebung (Ospelt 2011) und kann somit als erster liechtensteinischer Verband mit politischer Zielsetzung charakterisiert werden. Später wurde der Verband in „Liechtensteiner Bauernverband“ (Buurabund) umbenannt. Er ist aber seit 1991 nicht mehr die landwirtschaftliche Standesvertretung. Darin wurde er von der Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO) abgelöst.

Später folgten weitere Verbände. In den 1920er-Jahren organisierten sich erstmals die liechtensteinischen (Saison-)Arbeiter im „Verband von Bauarbeitern“ (heute Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband [LANV]), die in der Schweiz das Gewerkschaftswesen und die Vorteile des kollektiven Zusammenschlusses kennengelernt hatten (Waschkuhn 1994: 293; Seger et al. 1970: 6). Als Reaktion auf die Krisenjahre in Liechtenstein erfolgte dann 1936 die Organisation von Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben in der „Gewerbegenossenschaft“ (als Vorläuferverband der heutigen „Wirtschaftskammer Liechtenstein“ [WKL]) (Sele 2011). 1947 wurde die Organisation der (insbesondere auf den Export orientierten) Industriebetriebe in Liechtenstein in der „Liechtensteinischen Industriekammer“ (seit dem Beitritt der drei Großbanken 1980 unter dem Namen „Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer“ [LIHK]) gegründet (Merki 2011a). Seit 1950 organisieren sich die Rechtsanwälte in Liechtenstein in einem Verband. Anfänglich unter dem Namen „Verein Liechtensteinischer Rechtsanwälte“ wurden sie mit dem Gesetz über die Rechtsanwälte von 1993 zur Körperschaft des öffentlichen Rechts umorganisiert und in Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (LIRAK) umbenannt (Merki 2011b).

1967 wurde die „Organisation der liechtensteinischen Rechtsagenten, Treuhänder, Buchprüfer und Patentanwälte“ gegründet, die 1993 mit dem Treuhändergesetz in eine Kammer umgewandelt wurde, sodass seit 2013 nicht mehr von der Treuhändervereinigung, sondern von der „Treuhandkammer“ (THK) gesprochen wird (Merki 2011c). Ebenfalls 1967 wurde die „Liechtensteinische Ingenieur- und Architektenvereinigung (LIA“ gegründet. 1969 gründeten die drei damals bestehenden Banken den „Liechtensteinischen Bankenverband“ (LBV). Im Zusammenhang mit dem Kampf gegen die Projekte einer Öl-Destillerie und -Raffinerie in Sennwald und eines Atomkraftwerks in Rüthi im benachbarten St. Galler Rheintal wurde 1973 die „Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz“ (LGU) gegründet (Broggi 2016: 349–350).

Mit den Verhandlungen über den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) setzte auch eine Reihe von Umwandlungen bereits bestehender Verbände und Neugründungen ein. 1993 wurde die „Wirtschaftsprüfer-Vereinigung“ (WPV) als staatliche Pflichtorganisation etabliert. Die Wirtschaftsprüfer waren im Zuge der Anpassung an EWR-Richtlinien als eigener Berufsstand von den Patentanwälten, Anwältinnen und Treuhändern separiert worden. 2004 entstand mit der Ausarbeitung eines Ärztegesetzes die „Liechtensteinische Ärztekammer“, welche den Ärzteverein (der weiterhin besteht) ergänzt und durch ihren Charakter als Pflichtorganisation mit Pflichtmitgliedschaft Beschlüsse und gesetzliche Vorlagen durchsetzen kann.

Die soeben vorgestellten Gründungsdaten der verschiedenen Verbände, deren Anzahl und Mitgliederstärke widerspiegeln in der Regel die wirtschaftliche Entwicklung, gesellschaftliche Ausdifferenzierung und Diversifizierung von Interessen (Marxer 2011). Dementsprechend ist die Anzahl der organisierten Interessen im Laufe der historischen Entwicklung kontinuierlich angestiegen. Frühe Verbände, die zwischen 1862 und 1914 entstanden, waren im Übrigen fast reine Männerdomänen. Erst ab den 1960er-Jahren fanden auch Frauen Aufnahme in Interessengruppen. Ein weiteres Merkmal der liechtensteinischen Vereins- und Verbändelandschaft war die meist in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entstandene, z. T. weit darüber hinaus anhaltende parteipolitische Durchdringung organisierter Interessen (Biedermann 2011).

Rechtliche Grundlagen

Die Liechtensteiner Verbände sind meist in der Rechtsform eines Vereins (und damit als freiwillige Vereinigung) organisiert, können aber auch als Kammern fungieren (Pflichtorganisation) und somit Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. International werden Interessenvereinigungen im Generellen durch Staatsverträge abgesichert, die die Meinungs-, Vereins- und Versammlungsfreiheit und andere Grundrechte schützen.

National

Rechtliche Grundlage für verbandliches (aber auch zivilgesellschaftliches) Engagement stellt die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 dar (LV, LGBL 1921.015). Art. 41 LV lautet: „Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet.“

In einem engen Zusammenhang damit steht auch Art. 40 LV, welcher die Meinungsfreiheit garantiert. Geschützt wird damit nicht nur die Meinungsfreiheit des Einzelnen, sondern auch die Freiheit der kollektiven Meinungsausußerung (Nägele 2012: 216). Der Vereinsbegriff, welcher in der Verfassung verwendet wird, beschränkt sich nicht ausschließlich auf Vereine. Auch andere Personenzusammenschlüsse mit bzw. auch ohne Rechtspersönlichkeit (falls es sich um Zusammenschlüsse mit einer gewissen Stabilität handelt) können unter den Vereinsbegriff der Landesverfassung fallen.

Die verschiedenen Rechtsformen – Verein, Stiftungen, Anstalten etc. – sind im Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926 (PGR; LGBL. 1926.004), die besonderen Bestimmungen über die Vereine in den Art. 246–260 PGR geregelt.

Die besondere Stellung der Kammern (beispielsweise der LIRAK oder der Ärztekammer) ist in den jeweiligen Gesetzen (z. B. Rechtsanwaltsgesetz vom 8. November 2013; RAG; LGBL. 2013.415) geregelt, in welchen ausführliche Bestimmungen über die Zusammensetzung, Rechtsform und Rechtsstellung, die Obliegenheiten und einzelnen Organe der jeweiligen Kammer festgelegt sind. In ihrer Eigenschaft als Kammern wirken sie auch beim Vollzug von Gesetzen mit, beispielsweise bei der Zulassung zu einem bestimmten Berufsstand, und nehmen dadurch Aufgaben des Staates wahr. Über ein besonderes rechtliches Instrument verfügt auch die LGU, welche mit dem Verbandsbeschwerderecht ausgestattet ist. Grundlage ist das Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG; LGBL. 2014.019). Auch das Gesetz vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; LGBL. 2007.101) kann als besondere rechtliche Grundlage angesehen werden, durch welche den Sozialpartnern auf Antrag aller Vertragspartner eine Ausdehnung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) auf einen bestimmten Wirtschafts- oder Berufszweig ermöglicht wird (Vallender/Vogt 2012: 762).

International

Die nationalen rechtlichen Grundlagen der Interessengruppen in Liechtenstein werden ergänzt durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950, welche 1982 von Liechtenstein ratifiziert wurde (LGBL. 1982.060.001). Art. 11 EMRK regelt das Menschenrecht auf Versammlungsfreiheit und gewährleistet die Vereinigungsfreiheit, also beispielsweise das Recht, eine Gewerkschaft zu gründen und ihr anzugehören. Damit wird auch das Recht garantiert, in Tarifverhandlungen einzutreten und Tarifverträge abzuschließen, ferner das Selbstverwaltungsrecht in eigenen Angelegenheiten, das Recht, die beruflichen Interessen der Mitglieder durch kollektive Maßnahmen zu verteidigen und für sie zu kämpfen. Dies ist für Liechtenstein von besonderer Bedeutung, da die Verfassung kein eigenständiges Gewerkschaftsrecht kennt (Nägele 2012: 222)

Als UNO-Mitglied ist Liechtenstein der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 verpflichtet (LGBL. 1990.065). Seit 2008 erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung zur Lage der Menschenrechte in Liechtenstein. Im Rahmen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (LGBL. 1999.058) werden ebenfalls regelmäßig Länderberichte durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten verfasst, um Rechenschaft über die Einhaltung des Staatsvertrages abzulegen. Relevant für den Bereich der organisierten Interessen sind insbesondere Art. 19 (Meinungsfreiheit) und Art. 21/22 (Versammlungs- bzw. Vereinigungsfreiheit). Ebenfalls

von Bedeutung für die organisierten Interessen in Liechtenstein ist der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte vom 16. Dezember 1966 (LGBL. 1999.057), in welchem unter anderem das Recht geregelt ist, eine Gewerkschaft zu gründen bzw. einer Gewerkschaft beizutreten (Art. 8).

Der Staatsgerichtshof (StGH) musste sich selten mit der Vereinsfreiheit befassen (Nägele 2012: 216–217). Erklärt wird dies einerseits mit der Kleinheit Liechtensteins, aber auch damit, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht in Liechtenstein umfassender sind als in der Schweiz (Nigg 1996: 2). In beiden Verfahren (1987 und 2004) ging es um die Pflichtmitgliedschaft in der WKL, welche schließlich am 29. November 2004 vom Staatsgerichtshof aufgehoben wurde (StGH 2003/48; Nägele 2012: 220).

Theoretischer Rahmen

Die Entwicklung vom traditionellen „Nachtwächterstaat“ zum modernen Wohlfahrtsstaat erhöhte den staatlichen Regulierungs- und Normierungsbedarf, gerade auch in wirtschaftlichen Belangen, markant. Diese vom Staat erwartete und für den inneren sozialen Frieden nötige Regulierungs- und Normierungsleistung kann der Staat indessen häufig nicht selbst umfassend erbringen, sondern er ist zu diesem Zweck auf externe, oftmals privatrechtlich organisierte Leistungserbringer bzw. deren Expertise angewiesen (Merki 2007: 219). Diese Dependenz ist überdies in Kleinstaaten, deren Ressourcen chronisch gering sind, besonders groß. Festzuhalten ist: Ob Klein- oder Großstaat, Interessengruppen dienen oftmals nicht nur dem Selbstzweck, sondern leisten – unter anderem durch Selbstregulierung – auch einen konstruktiven Beitrag für die Demokratie und deren Funktionieren (Strassner 2005: 250).

Funktionen von Interessengruppen

Verbände (oder Interessengruppen im Generellen) erfüllen allgemein gesprochen vier gesamtgesellschaftlich relevante Funktionen: die Aggregation, die Selektion, die Artikulation und schließlich die Integration von Interessen (Strassner 2006: 11). Mit Aggregation ist die Bündelung verschiedenster Einzelinteressen zu einigen wenigen, aber einheitlich vertretenen Verbandszielen gemeint. Damit wird das politische System als Ganzes vor einer Überlastung seiner Entscheidungskapazität geschützt: Es muss sich nicht mehr mit unzähligen Einzelinteressen auseinandersetzen, sondern mit einer überschaubaren Zahl an Gruppeninteressen (Weber 1977: 349). Unter Selektion sind primär verbandsinterne Auswahlprozesse zu verstehen, an deren Ende sich idealerweise nur solche Interessen (und damit verbundene Forderungen) durchsetzen, die realistischerweise umsetzungs- und durchsetzungsfähig sind. Auch die Selektionsfunktion der Verbände entlastet das politische System, indem es extreme oder von vornherein wenig realistische Forderungen herausfiltert, bevor sie überhaupt ans politische System herangetragen werden können (Strassner 2006: 13). Bei der Interessenartikulation treten die Verbände unmittelbar mit dem Staat in Kontakt: Die mit Gruppeninteressen korrespondierenden Forderungen müssen nämlich den politischen Entscheidungsträgern gegenüber artikuliert

werden. Diese Aufgabe steht oftmals den Verbänden zu. Sie leiten Interessen bzw. Forderungen weiter, machen sie bewusst und formulieren sie in kohärenter Form dem Staat gegenüber (Strassner 2005: 238; Weber 1977: 347). Verbände sind schließlich auch Schulen der Demokratie, in welcher die Bürger:innen die komplexen Mechanismen der Politik erlernen. Überdies leisten sie als Vermittler zwischen Gesetzgeber, Verwaltung und von staatlichen Maßnahmen betroffenen Bürger:innen einen Beitrag zur Integration in den Staat (Weber 1977: 352).

Nebst diesen vier klassisch-gesamtgesellschaftlichen Funktionen helfen die Verbände sodann oftmals auch beim Vollzug mit oder übernehmen (selbst-)regulatorische Aufgaben. Dieses „parastaatlicher“ Vollzug genannte Arrangement schließt nicht nur die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben mit ein, sondern auch die Beteiligung an der Normsetzung im Vollzug. Diese Übertragung von Vollzugskompetenzen an private oder zumindest halbprivate Organisationen hat, wie Neidhart (1970) für die Schweiz aufzuzeigen vermochte, institutionelle Gründe. Die Möglichkeit eines Referendums, das auch in Liechtenstein jedem Gesetzgebungsprozess anhaftet, zwang den ohnedies ressourcenarmen Staat dazu, die Verbände auch im Vollzug miteinzubeziehen. Kissling-Näf und Wälti (2006: 531) bezeichnen dies auch als Tausch: Die Verbände tauschen ihr Einverständnis gegenüber staatlicher Kontrolle gegen Vollzugskompetenzen ein.

Abgesehen von diesen systemerhaltenden, „positiven“ Faktoren wohnen dem Verbandswesen – ob potenziell oder real, sei vorderhand dahingestellt – auch negative Seiten inne. Mit dem Verbandswesen wird oft Lobbyismus assoziiert. Und mit Lobbyismus wiederum Korruption, intransparente Hinterzimmerpolitik und heimliche Regentschaft. Inwieweit dies empirisch zutrifft, ist von Fall zu Fall zu betrachten. Auf jeden Fall besteht ein solches Risiko in einem von starken Verbänden dominierten Interessenvermittlungssystem. Zusätzlich haben einflussreiche Verbände das Potenzial, politische Prozesse zu blockieren, etablierte Gruppeninteressen zu privilegieren und Reformen zu verhindern (Strassner 2005: 243).

Theorien der Interessenvermittlung

Die Forschung zu organisierten Interessen, wovon die Verbände bloß einen, aber einen wichtigen Teil darstellen, hat verschiedene Erklärungsansätze zur Rolle von Interessengruppen in der Politik generiert. Die beiden Hauptströmungen sind der Pluralismusansatz und der (neo-)korporatistische Ansatz. Was die beiden Ansätze voneinander unterscheidet, ist selbst in den beiden Theoriezirkeln nicht immer klar. Einer der Autoren des ersten deutschen Buches zum Korporatismus, Ulrich von Alemann, schrieb dazu (2002: 3): „Pluralismus ist die übergreifende Kategorie, Korporatismus nur ein möglicher, durch historisch bestimmte Konstellationen begünstigter Unterfall.“

Pluralismus

Zusammenfassend lässt sich allenfalls sagen, dass im Pluralismuskonzept Interessengruppen als voneinander unabhängige, autonome und gleichberechtigte Elemente angesehen werden, die zwar im Wettbewerb oder auch Konflikt zueinander stehen können, nicht jedoch in einer hierarchischen Ordnung. In einem pluralistischen Interessenvermittlungssystem haben die Interessengruppen über-

dies kein Repräsentationsmonopol, sind staatlich auch nicht lizenziert und organisieren sich selbst (Steffani 1980: 39; Wessels 2001: 360).

Korporatismus

Im Unterschied dazu geht der Korporatismusansatz von wohlgeordneten und dauerhaften Verknüpfungen zwischen dem Staat und den Interessengruppen aus (Czada 1994: 37). Hier verschwindet das klassische Gegenüber von Staat und partikularen Interessengruppen und die beiden Akteure werden zu Verhandlungs- und Kooperationspartnern (Sebaldt 2006: 28). Die Interessengruppen sind daher hierarchisch organisiert, nicht selten weisen sie einen Pflichtcharakter auf, werden vom Staat lizenziert und tragen somit das Repräsentationsmonopol in dem betreffenden Bereich.

Weil in der Forschung von organisierten Interessen traditionellerweise die Wirtschaftsverbände eine Hauptrolle spielten, ist im Zusammenhang mit korporatistischen Interessenvermittlungssystemen auch vom „Dreieckscharakter konfigurernder sozialer Interessen bei staatlicher Vermittlung“ die Rede (Beyme 1996: 202). Gemeint ist die enge, institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Staat und mit staatlich anerkanntem Repräsentationsmonopol ausgestatteten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden. Wie so oft stellen diese Formen Idealtypen dar, die es in der Realität in Reinform kaum gibt. Sowohl korporatistische als auch pluralistische Systeme bestehen vielmehr in Mischformen und spezifischer Ausgestaltung (beispielsweise spricht man in Österreich vom „Austrokorporatismus“), die sich im Laufe der Zeit überdies wandeln können. Traditionellerweise wird das US-amerikanische Interessenvermittlungssystem als pluralistisch bezeichnet, während mitteleuropäische Systeme eher einen korporatistischen Charakter aufweisen.

Lobbyismus

Der Lobbyismus, der bisweilen als alternativer Ansatz zu den beiden vorhergenannten präsentiert wird, ist nach Ansicht der Autorenschaft keine Theorie an sich, sondern die dominierende Einflussstrategie in pluralistischen Systemen. Auf jeden Fall aber ist zu konstatieren, dass sich vormals korporatistische Strukturen mit der Europäisierung aufgelockert und neue Lobbyinggruppen, etwa Public-Affairs-Agenturen, an Einfluss gewonnen haben (Michalowitz/Talos 2007: 370). Auch die Verbände haben sich von „Pressure Groups“ zu Tauschpartner des Staates gewandelt, welche über die Gewinnung, Aufbereitung und Weitervermittlung von Informationen Einfluss auf die Politikergebnisse zu erlangen versuchen. Entscheidend für den Einfluss auf die Politik ist dieser neo-pluralistischen Betrachtungsweise gemäß nicht der Zugang zu etablierten Netzwerken, sondern vielmehr der Zugang zu exklusivem Wissen und die Fähigkeit, eine Vielfalt von Informationen aufzunehmen, zu verarbeiten und rasch weiterzugeben (Winter 2007: 223–224). Was diese Entwicklungen aus demokratietheoretischer Sicht bedeuten, lässt sich noch nicht vollständig abschätzen. Während einige die Ermöglichung einer freieren Vertretung aller Interessen betonen, warnen andere vor der Gefahr einer Informalisierung von Politik, weil dieser Art von Vertretung die Legitimation durch ein von Wähler:innen ausgestelltes Mandat fehle (Michalowitz/Talos 2007: 374).

Policy-Netzwerke

Als eine Art Überwindung bzw. Weiterentwicklung der Korporatismus- und Pluralismustheorien kann schließlich der Ansatz der Policy-Netzwerke angesehen werden. Dieser unterscheidet sich von den zuvor genannten Ansätzen primär darin, dass er das Interessenvermittlungssystem nicht mehr als Ganzes zu charakterisieren versucht, sondern in einzelne Politiknetzwerke unterteilt, in denen unterschiedliche Muster der Interessenvermittlung vorherrschen (Winter/Willems 2009: 12). Dies trägt auch der Entwicklung Rechnung, dass verstärkt Interessen-Koalitionen für eine erfolgreiche Einflussarbeit ausschlaggebend sind und nicht mehr schiere Mitgliederzahlen, der Organisationsgrad oder der rechtliche Status von Interessengruppen (Strünck 2004: 32–33). Solche Kooperationen sind durchaus dauerhaft etabliert, aber ohne den Charakter einer formellen Zusammenarbeit, wie dies im Korporatismus der Fall ist.

Empirische Befunde

Zum Verbandswesen Liechtensteins und insbesondere zu seiner Rolle in der Politik liegen bisher nur wenige systematische Untersuchungen vor. Am eingehendsten hat sich Waschkuhn (1994) damit auseinandergesetzt. Sein Überblick über die politisch wichtigsten Verbände ist sehr dicht und detailreich. Zudem nimmt Waschkuhn vor dem Hintergrund theoretischer Erwägungen eine Charakterisierung des Interessenvermittlungssystems Liechtensteins vor. Seine Einschätzungen beruhen jedoch primär auf anekdotischer Evidenz. Weiter widmet Allgäuer in seinen Betrachtungen zur parlamentarischen Kontrolle über die Liechtensteiner Regierung (1989: 98–100) den Verbänden drei Seiten. Auch diese Betrachtungen sind vornehmlich anekdotischer Natur. Neben diesen beiden politologischen Abhandlungen existieren weitere, historisch-deskriptive Schriften, meist zu einzelnen Interessengruppen und in aller Regel in Form von Jubiläumsbeiträgen gehalten. Kurzum, das Verhältnis von Staat und Verbänden ist hierzulande kaum erforscht. Deshalb basieren viele der Befunde und Zahlenwerte, die im nachfolgenden Abschnitt präsentiert werden, aus einer eigenen Erhebung, welche die Mitautorin in der Form von Experteninterviews zwischen 2017 und 2018 durchführte.¹ Bevor jedoch auf den politischen Einfluss der Verbände eingegangen wird, wird ein kurзорisch-summarischer Überblick der wichtigsten und (politisch) einflussreichsten Verbände hierzulande geboten. Die Anzahl politisch relevanter Verbände ist aufgrund der definitorischen Unschärfe nicht genau zu beziffern. Dieses Überblickskapitel beschränkt sich deshalb auf Kurzportraits der politisch aktivsten und mutmaßlich einflussreichsten Verbände in Liechtenstein.

1 Die Expertengespräche wurden mit Vertreter:innen folgender Interessengruppen geführt: LANV; LBV; LGU; LIHK; LIA; LIRAK; THK; WPV; WKL; Ärztekammer; VBO. Die Gespräche sind im Zeitraum von 2017 bis 2018 als teilstandardisierte Interviews durchgeführt worden und erfolgten jeweils mit dem/der Geschäftsführer:in, dessen/deren Stellvertreter:in oder dem Präsidenten/der Präsidentin.

Die Interessengruppenlandschaft in Liechtenstein (Akteure)

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)

Der bedeutendste Wirtschaftsverband Liechtensteins ist zweifellos die LIHK. Sie wurde 1947 gegründet und ging aus der Gewerbegenossenschaft hervor, in welcher die Industriebetriebe Liechtensteins ihre Interessen indessen damals nicht mehr angemessen vertraten sahen. Bis zur Gründung der LIHK (bis 1980: LIK) bestand für Industriebetriebe in Liechtenstein eine Zwangsmitgliedschaft in der Gewerbegenossenschaft. Die LIHK ist (mittlerweile) privatrechtlich als Verein mit freiwilliger Mitgliedschaft organisiert. Sie hat jedoch eine eigene gesetzliche Grundlage. Ihr gehören rund 40 Unternehmen mit knapp 13.000 Mitarbeitenden im Inland an (Stand 2023). Dazu gehören nicht nur die wichtigsten Industrieunternehmen im Lande, sondern seit 1989 auch die drei Großbanken sowie weitere Dienstleistungsfirmen. Aufgrund ihrer Mitgliederstärke und dem damit verbundenen Wirtschaftsvolumen führte, wie Waschkuhn Mitte der 1990er-Jahre schrieb (1994: 284), „wohl kaum ein politischer Weg [an ihr] vorbei, ohne ihr Plazet ist kein Reformprojekt durchsetzbar.“ Daran dürfte sich seither nicht allzu viel geändert haben.

Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung

Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer hat die Förderung des liechtensteinischen Gewerbes zum Ziel. 1936 als Gewerbegenossenschaft für Liechtenstein gegründet, war sie bis zur Umwandlung in einen privatrechtlichen Verein 2007 eine öffentlich-rechtliche Zwangskörperschaft. Sie vertritt 25 Branchenverbände mit knapp 1.000 Mitgliedern und war in der Vergangenheit verschiedentlich auch als Initiatorin von Volksbegehren aktiv. Als Beispiele können die Initiative zur Einführung des Staatsvertragsreferendums 1992, welche vom Stimmvolk angenommen wurde, oder das Initiativbegehren zur Abänderung des Familienzulagengesetzes 2016, welches an der Urne wuchtig abgelehnt wurde, genannt werden.

Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (LANV)

Der LANV wurde 1920 gegründet und ist die einzige Gewerkschaft in Liechtenstein. Ursprünglich der Christlich-sozialen Volkspartei nahestehend, betrachtet er sich parteipolitisch und konfessionell unabhängig und weist die Rechtsform eines privatrechtlichen Vereins auf. Der Organisationsgrad war und ist indessen nicht sonderlich hoch. Nur eine Minderheit der Arbeitnehmer:innen mit Wohnsitz in Liechtenstein sind Mitglieder des LANV (2022: 1.012 Mitglieder). Streiks sind als Instrument politischer Zielerreichung zwar nicht ausgeschlossen, wurden aber bis auf zwei Ausnahmen zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht durchgeführt (Waschkuhn 1994: 294). Das Privateigentum wird grundsätzlich anerkannt, die Abdeckung durch Gesamtarbeitsverträge bildet das primäre Ziel des LANV. Diese liegt gemäß Angaben des LANV (Stand 2022) bei rund 50 Prozent (Mitteilungsblatt 2022/3 des LANV).

Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)

Einer der größten Liechtensteiner Verbände ist die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz. Unmittelbarer Auslöser ihrer Gründung waren die Pläne für den Bau einer Raffinerie in Sennwald

und eines Atomkraftwerks in Rüthi – beides notabene Orte in der benachbarten Schweiz. Mittlerweile sind ihre Ziele breiter gefasst: Es geht generell um, wie die LGU deklariert, die Vertretung und Förderung der „Belange der Natur und der natürlichen Ressourcen im aktuellen gesellschaftlichen Kontext“, wobei vier große Arbeitsbereiche – die Umweltpolitik, die Umweltanwaltschaft, die Umweltbildung sowie Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen – unterschieden werden. Die LGU ist politisch sehr aktiv. Sie war und ist an allerlei Vernehmlassungsverfahren der Regierung beteiligt, hat direkte Kontakte zu Amtsstellen, ist über die CIPRA in internationale Umweltorganisationen eingebunden, hat Einsatz in den Umweltschutzkommissionen des Landes, macht bisweilen Gebrauch vom Verbandsbeschwerderecht und war auch im Vorfeld von bestimmten Abstimmungen engagiert.

Weitere Interessengruppen

Nebst den oben erwähnten Verbänden existieren selbstredend auch noch weitere Interessenorganisationen. Eine Auswertung der Mitautorin von Vernehmlassungsantworten zwischen 2002 und 2017 zeigt beispielsweise, dass sich insgesamt 82 verschiedene Interessenorganisationen mehr als einmal an diesem Prozess beteiligten, die meisten davon aus dem Bereich Wirtschaft und Arbeit. Dieser Wert legt nahe, dass Liechtenstein nicht nur eine der höchsten Vereinsdichten weltweit aufweist (Waschkuhn 1994: 276; siehe auch Beitrag „Zivilgesellschaft“ in diesem Handbuch), sondern auch eine vergleichbare hohe Anzahl politisch – wenn auch möglicherweise nur punktuell – aktiver Verbände.

Politischer Einfluss

Der politische Einfluss von Verbänden ist wesentlich vom Organisationsgrad abhängig, wie aus den Expertengesprächen im Zeitraum von 2017 bis 2018 hervorging. Einfluss- und Lobbyingtätigkeiten werden zunächst stark von den personellen Ressourcen, welche eine Organisation mitbringt, bestimmt. Expertise, in einem Kleinstaat naturgemäß limitiert, erleichtert den Zugang zum politischen System. Diese personellen Ressourcen sind wiederum von den finanziellen Ressourcen, aber auch vom Netzwerk abhängig, das eine Interessengruppe mit anderen Organisationen unterhält. Hierbei gibt es nicht unerhebliche Unterschiede zwischen den Verbänden. So variiert etwa die Größe der Geschäftsstellen signifikant. Die WKL oder der LBV bewegen sich in einer Größenordnung von 760 bis 800 Stellenprozent, während andere, wie beispielsweise die LIA oder die LIRAK bzw. Ärztekammer mit bloß jeweils einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin und ansonsten ehrenamtlicher Mitarbeit der Mitglieder auskommen müssen. Die Größe der Geschäftsstellen korrespondiert primär mit der Größe des Organisationsbereichs. So organisiert die WKL die meisten Gewerbeunternehmen in Liechtenstein, die LIHK die meisten Industrieunternehmen und der LBV die wichtigsten Banken in Liechtenstein.

Ein ähnliches Bild zeigt sich hinsichtlich der finanziellen Budgets. So verfügt beispielsweise der LBV über dreimal mehr Mittel als die WKL. Im Gegensatz zu der kleinen Organisation der LIA, welche mit einem Budget von 50.000 CHF pro Jahr auskommt, sind es beim LBV 60 Mal mehr. Voreilige Schlüsse auf die Einflussmöglichkeiten sind indessen zu vermeiden. Geld und Einfluss sind nicht zwingend dasselbe. Zudem muss beachtet werden, dass es sich etwa beim LIA um eine kleine Berufsorganisation handelt, während der LBV die Banken Liechtensteins vertritt. Aber auch wenn Geld und Einfluss

nicht gleichzusetzen sind, so bietet Ersteres gewiss weiterreichende Handlungsmöglichkeiten, vor allem auch auf der internationalen Ebene.

Auch was die Anzahl Mitglieder der einzelnen Interessengruppen anbelangt, bestehen große Unterschiede. Einerseits liegt das in der unterschiedlichen Organisationslogik begründet. Während beispielsweise in den öffentlich-rechtlichen Kammern alle automatisch und zwingend Mitglied sind, welche den entsprechenden Beruf (z. B. Ärztin, Anwalt, Wirtschaftsprüferin etc.) ausüben wollen, müssen sich andere Interessengruppen aktiv um Mitglieder bemühen. Außerdem erlauben gewisse Verbände die Mitgliedschaft von Einzelpersonen, während sich in anderen ausschließlich Unternehmen oder einzelne Vereine oder Sektionen in einem Dachverband zusammenschließen.

Einfluss der Verbände

Was Parteien und Verbände voneinander unterscheidet, ist unter anderem die Mittelbarkeit politischen Handelns. Parteien nehmen unmittelbaren, Verbände mittelbaren Einfluss auf die Politik. In diesem Abschnitt geht es um die Möglichkeiten des mittelbaren Einflusses. Welche dieser Möglichkeiten stehen Verbänden zur Verfügung und in welcher Form werden sie genutzt? Um die Übersicht zu erleichtern, werden die verschiedenen Einflussinstrumente zunächst chronologisch unterschieden.

Vorparlamentarische Phase

Liechtensteiner Verbände nehmen vor allem in der vorparlamentarischen Phase Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse. Dies ist zwar auch anderswo der Fall, beispielsweise in Deutschland. Aber in direktdemokratischen Systemen – wie in der Schweiz oder eben in Liechtenstein – ist eine Mitbeteiligung referendumsfähiger Kräfte, und zu diesen zählen auch die mitgliederstarken Verbände, in dieser frühen Phase des Entscheidungsprozesses im Prinzip systemnotwendig (Armigeon 2001; Linder 2012). Denn das Referendumsrisiko, das die politischen Eliten scheuen, soll dadurch, dass einflussreiche Akteure schon früh in den Entscheidungsprozess miteingebunden werden, möglichst gering gehalten werden. Dieser Miteinbezug erfolgt beispielsweise in der Form des Vernehmlassungsverfahrens zu Gesetzgebungsprozessen, im Rahmen dessen die relevanten Verbände zu einer Stellungnahme eingeladen werden. Vernehmlassungen werden nicht rechtlich vorgeschrieben und werden nicht zu allen Vorhaben und Maßnahmen eröffnet, aber wohl zu den wichtigsten Fragen. Von den 2.148 Berichten und Anträgen (BuA), welche in den Jahren 2002 bis 2017 von der Regierung ausgearbeitet wurden, wurde in einem Fünftel der Fälle eine Vernehmlassung eröffnet.² An diesen Vernehmlassungen wurden in über 90 Prozent der Fälle auch Interessengruppen angehört. Lediglich von 37 Vernehmlassungen ist zwischen 2002 und 2017 bekannt, dass keine organisierten Interessenverbände teilgenommen haben, da beispielsweise eine verwaltungsinterne Vernehmlassung durchgeführt wurde. Am häufigsten äußerten sich Wirtschaftsverbände: LBV: 168 Teilnahmen, LIHK: 158, THK: 123, WKL: 115, LIRAK: 123. Aber auch die liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nahm an diesen Verfahren oft teil, was deren zentrale Rolle als Ratgeberin in rechtlichen Fragen zeigt.

² Seit 2012 werden die meisten externen Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer:innen auf der Internetseite der Landesverwaltung publiziert. Alle anderen Stellungnahmen bzw. ältere Vernehmlassungsantworten müssen über den Bericht und Antrag der Regierung nachvollzogen werden, was unterschiedlich leicht gelingt.

Tabelle 15.1: Anzahl Vernehmlassungsteilnahmen von Interessengruppen nach Bereich

Anzahl Teilnahmen an Vernehmlassungen	1–5	6–20	21–50	51–100	101–130	131–167
Anzahl Interessengruppen Bereich Wirtschaft und Arbeit	16	10	7	2	2	3
Anzahl Interessengruppen Bereich Soziales	15	11	1	–	–	–
Anzahl Interessengruppen Bereich Freizeit und Erholung	6	1	–	–	–	–
Anzahl Interessengruppen Ideeller Bereich	7	1	–	–	–	–
Total	44	23	8	2	2	3

Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf den Berichten und Anträgen der Regierung der Jahre 2002–2017.

Während die Teilhabe an Vernehmlassungsprozessen aufgrund des Öffentlichkeitsangebots leicht quantifiziert werden kann, fällt die Einschätzung, inwieweit diese Verbandsanhörung auch erfolgreich war, naturgemäß schwerer. Die von der Mitautorin geführten Experteninterviews deuten darauf hin, dass der Einfluss eines Verbandes im Vernehmlassungsprozess vor allem von seinen Ressourcen abhängig ist. Damit sind allerdings nicht nur finanzielle Ressourcen gemeint, sondern auch die Vernetzung und Kontakte, insbesondere zu einzelnen Regierungsmitgliedern.

Ein weiterer (potenzieller) vorparlamentarischer Einflusskanal stellen die zahlreichen Kommissionen und Arbeitsgruppen dar, die üblicherweise von der Regierung, oftmals basierend auf einer Gesetzesgrundlage, bestellt werden. So etwa die Energiekommission, die gestützt auf Art. 20 des Energieeffizienzgesetzes (LGBL 2008.116), von der Regierung bestellt wird. Diese Arbeitsgruppen und Kommissionen³ beraten die Regierung bei Gesetzesvorhaben und stellen dabei ihr Expertenwissen zur Verfügung, auf welches die Behörden eines Kleinstaates fast gezwungenermaßen angewiesen sind. Oft sind die Arbeitsgruppen auf ein bestimmtes Ziel ausgerichtet (z. B. Arbeitsgruppe „Familie und Politik“ zur Erarbeitung einer neuen familienpolitischen Vorlage) und werden nach Erreichung dieses Ziels wieder aufgelöst. Andere Arbeitsgruppen und insbesondere die Kommissionen (z. B. Statistikkommission) sind hingegen auf Dauer angelegt.

Parlamentarische Phase

Verbände begleiten Vorlagen auch während der parlamentarischen Phase, indem sie beispielsweise ihre Positionen im Landtag vertreten oder Fraktionen bzw. einzelne Abgeordnete mit Informationen beliefern. In der parlamentarischen Phase ist gar eine direkte Einflussnahme möglich. Durch Verbandsmitglieder, die in den Landtag oder gar in die Regierung gewählt wurden (Built-In-Lobbyisten). An diesem Beispiel wird deutlich, dass die definitorische Trennung von Verbänden und Parteien aufgrund der Mittelbarkeit des politischen Handelns nicht immer trennscharf vollzogen werden kann. Verbandsmitglieder können gleichzeitig Mitglieder einer Partei und darüber hinaus Mitglieder des Parlaments sein, womit sie wiederum direkt Einfluss auf das politische System ausüben können. Solche Rollenkumulationen (Verbandsvertretung und Landtagsmandat) gab es gemäß Waschkuhn (1994: 331) in der Vergangenheit oft. Allgäuer (1989: 86) schrieb, dass Verbände (und große Industriebetriebe)

3 Einen Überblick bietet der Liechtensteiner Staatskalender: <https://www.staatskalender.li/kommissionen-und-beiraete>.

be) ihre leitenden Angestellten für politische Ämter auch durchaus gerne freistellen und dadurch ihren Einfluss geltend machen. Daran hat sich wohl bis heute nicht allzu viel geändert. In Kleinstaaten ist eine hohe personelle Verflechtung zwischen Verbänden und Politik von vornherein wahrscheinlicher als in einem Großstaat (Vatter 2018: 195).

Nachparlamentarische Phase

In die nachparlamentarische Phase fallen einerseits plebiszitäre (Nach-)Entscheidungen, also Volksabstimmungen, und andererseits der Vollzug. Bei Volksabstimmungen spielen die Verbände nicht selten eine wichtige Rolle, mitunter gar eine zentrale.⁴ Denn Verbände lancieren ab und zu selbst Initiativen oder ergreifen Referenden. Von den 40 Volksinitiativen, die von 1921 bis 2023 lanciert wurden, gehen 12 auf Verbände oder Vereine zurück. Bei den Referenden beträgt die entsprechende Quote 8 von 29.⁵ Oftmals sind die Verbände dabei zwar nicht die alleinigen Auslöser einer direktdemokratischen Entscheidung, aber sie sind maßgeblich daran beteiligt, gehören also zur erweiterten Trägerschaft des Begehrns. Dabei kommt ihnen ihr hoher Organisationsgrad zugute. Denn um einen Volksentscheid an der Urne zu erzwingen und anschließend auch erfolgreich abzuschließen, sind beispielsweise zu Beginn Unterschriften, aber später auch Ressourcen für die Abstimmungskampagne nötig. Verbände können beides stemmen. Selbst wenn sie nicht als Auslöser einer Volksentscheidung fungieren, beziehen Verbände oftmals Stellung in Abstimmungskämpfen, freilich meist nur zu Sachfragen, die sie tangieren. Dabei formulieren sie nicht bloß Parolen oder Empfehlungen, sondern wirken durch Argumentarien etc. bei der direktdemokratischen Meinungsbildung mit. Der Verbandseinfluss bei Volksabstimmungen wird selbstredend nicht nur positiv oder konstruktiv gesehen. Die amerikanische Abstimmungsforschung spricht, wenn es um die direkte Demokratie geht, bisweilen gar von einer Herrschaft „by the big business“ (Broder 2000): Mächtige Wirtschaftsverbände, so die Kritik, vermögen aufgrund ihrer finanziellen Potenz Volksentscheide maßgeblich zu beeinflussen. Inwieweit dies für die USA selbst oder auch die Schweiz zutrifft, ist indessen umstritten (siehe hierzu: Milic et al. 2014). Für Liechtenstein liegen keine empirischen Befunde dazu vor. Aber anekdotische Evidenz – etwa das deutliche Nein zur S-Bahn-Vorlage (30.08.2020), die von nahezu allen Wirtschaftsverbänden unterstützt wurde – deutet darauf hin, dass längst nicht alle Abstimmungen käuflich sind, wenn überhaupt.

Weitere Einflusspunkte

Verbände üben auch außerhalb konkreter Gesetzgebungsprozesse Einfluss aus. Einmal pro Monat findet beispielsweise eine Präsidentenrunde statt, an welcher sich der Regierungschef und der Wirtschaftsminister / die Wirtschaftsministerin mit den Präsident:innen der wichtigsten Wirtschaftsverbände treffen.⁶ Diese Vernetzung wurde im Jahr 2000 vom damaligen Regierungschef Mario Frick als Reaktion auf die Krise des Finanzplatzes gegründet. Das Ziel war und ist ein Meinungsaustausch im

4 Hermann und Nowak (2012: 34) kommen in ihrer Schweizer Untersuchung gar zum Schluss, dass den Verbänden „eine überragende Rolle bei Abstimmungskampagnen in der Schweiz zukommt.“

5 Beispiele für die Verwendung von direktdemokratischen Instrumenten durch Interessengruppen sind: die Initiative Familie und Beruf von 2016, bei welcher die Wirtschaftskammer federführend war, oder die Initiative Mobilfunkversorgung von 2009, an welcher mehrere Interessengruppen (LIHK, LBV, THK, WKL) beteiligt waren.

6 Aktuell vertreten sind folgende Interessengruppen: Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV); Verein unabhängiger Vermögensverwalter (VuV); LBV; THK; WPV; LIRAK; LIHK; WKL; Verband der Personen nach Art. 180a

Zusammenhang mit dem Finanzplatz. Diese Form der Zusammenarbeit ist nicht formell geregelt und damit auch nirgendwo festgeschrieben.

Neben der Präsidentenrunde bestehen weitere, zum Teil nicht institutionalisierte, andernteils fest institutionalisierte Treffen. Einige Verbände wie die LIA oder die LGU unterhalten nur sporadische Treffen mit der Regierung oder mit einzelnen ihrer Mitglieder. Andere Verbände, namentlich LBV und LIHK, unterhalten indessen regelmäßige, fest institutionalisierte Kontakte mit der Regierung. Beide Verbände treffen sich neben der erwähnten Präsidentenrunde zwei Mal pro Jahr mit der gesamten Regierung. Weitere Verbände wie beispielsweise die THK berichten auch von regelmäßigen Treffen mit verschiedenen Ministerien.

Nicht nur die Regierung, auch die Verwaltung, also die verschiedenen Amts- und Dienststellen sowie Mitarbeitende der einzelnen Ministerien und schließlich auch die Gemeinden suchen Verbandskontakte. Manche Verbände unterhalten direkte Kontakte zur Landesverwaltung, während andere einen institutionalisierten Austausch mit entsprechenden Amtsstellen pflegen. Sodann gibt es eine rege Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den Bürgergenossenschaften. Grundsätzlich ist diese Form der Zusammenarbeit mit der Verwaltung nicht reglementiert bzw. institutionalisiert und damit in hohem Maße abhängig von den jeweiligen Personen, die ein entsprechendes Amt innehaben.

Das Liechtensteiner Verbandswesen ist überdies eng mit den Parteien verbunden. Dies ist kein Liechtensteiner Spezifikum. Enge Verbindungen zwischen Verbänden und Parteien existieren auch anderswo, etwa in der Schweiz (Gava et al. 2017). Generell gesprochen, verschaffen Parteien Interessengruppen Einfluss, indem sie deren Interessen im Parlament oder in der Regierung vertreten. Mit der Zeit haben sich auch stabile Beziehungen, wenn nicht gar Allianzen zwischen bestimmten Interessengruppen und bestimmten Parteien gebildet. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts konnte fast jede Interessengruppe mit einer der beiden Großparteien in Verbindung gebracht werden (Biedermann 2011). Inzwischen bezeichnen sich die meisten Verbände zwar als politisch und ideologisch neutral. Die Verbindungen zu den Parteien sind jedoch oftmals eng geblieben. So suchen Verbände nach wie vor aktiv den Kontakt zu den Parteien bzw. den Landtagsabgeordneten (insbesondere zu denen, bei welchen sie eine ähnliche Interessenlage vermuten) und versuchen sie für ihre Interessen in bestimmten Anliegen zu sensibilisieren. Umgekehrt profitieren auch die Abgeordneten des Landtages vom Fachwissen der Verbände, welche die Milizarbeit der Landtagsabgeordneten erleichtert. Verbände und Parteien existieren gewissermaßen in einer Art Symbiose. Das findet seinen Niederschlag auch darin, dass die meisten Verbände regelmäßigen Kontakt mit den Parteien pflegen. Manche, wie beispielsweise der LBV, verfügen über eigene Gefäße für den Austausch mit den Parteien, etwa sogenannte „parlamentarische Abende“. Grundsätzlich werden die Wege von fast allen Verbandsakteuren (wie auch umgekehrt von den Landtagsabgeordneten) als kurz wahrgenommen. Direkte Kontakte zu einem/einer Abgeordneten des Landtages oder anderen Partei- und/oder Regierungsvertreter:innen sind in Liechtenstein daher eher Regel als Ausnahme.

Auch mit dem Fürstenhaus unterhalten die Verbände in Liechtenstein regelmäßige Kontakte und beziehen dieses in ihre Lobbyingtätigkeiten mit ein. Vertreter:innen des Fürstenhauses haben überdies

Einsitz oder gar Vorsitz in verschiedenen Stiftungen und Interessengruppen. Auch dies fördert den politischen Einfluss der betreffenden Interessengruppen.

Verbände wirken schließlich auch auf die breite Öffentlichkeit ein, indem sie die Medien für ihre Anliegen nutzen oder anderweitig versuchen, eine öffentliche Debatte zu einem bestimmten Thema in Gang zu setzen. Die diesbezüglichen Möglichkeiten sind in Liechtenstein vielfältig. So besteht zwischen den Medien und den Verbänden ein wechselseitiges Austauschverhältnis, indem die Verbände die Medien (Zeitungen, Radio und Fernsehsender) mit Informationen zu bestimmten Themen beliefern und im Gegenzug eine Plattform für ihre Anliegen erhalten. Dieses Austauschverhältnis funktioniert allerdings seit jüngerer Zeit nicht mehr reibungslos. Die unter erhöhtem finanziellen Druck arbeitenden Tageszeitungen verlangen für vormals kostenlose Leistungen nun Bezahlungen, welche die Interessengruppen nur ungern entrichten. Auch über die in Liechtenstein viel beachteten Leserbriefe in den Zeitungen können Verbände Öffentlichkeitsarbeit leisten. Zuletzt unterhalten zu mindest gewisse Verbände auch ein eigenes Verbandsorgan in Form einer Zeitung/eines Magazins (z. B. „unternehmer“, Bankenmagazin) oder eines Mitteilungsblattes bzw. Newsletters (LANVinfo, LGU Newsletter etc.).

Generell variieren die Strategien der verbandlichen Öffentlichkeitsarbeit. Gewisse Verbände treten bewusst nicht an die Öffentlichkeit, um ihre Unabhängigkeit und Neutralität zu wahren (z. B. WPV oder LIRAK). Andere Verbände (z. B. die LGU) nutzen hingegen die Medien und die Öffentlichkeit rege.

Was die internationale Einbindung anbelangt, gibt es deutliche Unterschiede zwischen den ressourcenreichen und ressourcenarmen Verbänden. International am stärksten vernetzt ist gewiss der LBV. Er ist als einziger Liechtensteiner Verband im Transparenzregister der EU eingetragen und damit ermächtigt, auf der Ebene der EU aktiv Stellung zu beziehen und Lobbying zu betreiben. Die Erkenntnisse, welche der LBV aus seiner internationalen Einbindung gewinnt, stellt er seinen Mitgliedern zur Verfügung. Auch die meisten anderen großen Verbände sind international eingebunden und nutzen diese Einbindung in der Regel, um Erfahrungen auszutauschen und sich gegenseitig zu informieren.

Das Verhältnis der Interessengruppen untereinander

Nicht nur zwischen dem politischen System und den organisierten Verbandsinteressen bestehen in Liechtenstein enge Verbindungen, sondern auch zwischen den Verbänden selbst. Einige Formen dieser Zusammenarbeit sind institutionalisiert, beispielsweise der Austausch zwischen den Arbeitgeberorganisationen (LIHK, WKL und LANV), andere verlaufen punktuell entlang eines bestimmten Themas. Dabei bilden sich Policy-Netzwerke, in denen Akteure eines bestimmten Bereiches für eine unbestimmte Dauer zusammenarbeiten. Ein Beispiel hierfür stellt die „Präsidentenrunde“ dar, welche insbesondere finanzpolitische Themen berät. Der Zugang zu diesen Netzwerken ist indessen nicht für alle offen. Die Zugangskriterien sind bisweilen unklar. Die Zusammensetzung der Präsidentenrunde ist beispielsweise historisch gewachsen, nach einem Muster, das von außen nicht leicht zu durchschauen ist.

Auch außerhalb der Finanzpolitik existieren Kooperationen von Verbänden untereinander. Beispielsweise im Umweltbereich, wo sich verschiedene Verbände (u. a. LGU, CIPRA und VCL) regelmäßig austauschen, sich gegenseitig mit Wissen und Informationen beliefern, sich zusammenschließen bei Stellungnahmen zu Vernehmlassungen, um diesen mehr Gewicht zu verleihen und gemeinsame Projekte bearbeiten. Ähnliche Netzwerke und Verbindungen bestehen auch im sozialen Bereich oder im Gesundheitswesen. Bei Letzterem treffen sich die Akteure des Krankenkassenverbandes, der Ärztekammer, das Amt für Gesundheit und der Minister / die Ministerin für Gesellschaft regelmäßig. Da hier auch staatliche Stellen involviert sind, können diese Kooperationen durchaus als korporatistische Elemente/Netzwerke klassifiziert werden.

Neben diesen zwar nicht formalisierten, aber doch beständigen Netzwerken bestehen zwischen den Verbänden vielfältige punktuelle Kooperationen, bei denen es um die Ausarbeitung eines gemeinsamen Projektes geht und die Zusammenarbeit mit Abschluss des Projektes beendet wird. Hierbei gibt es Kooperationen von Akteuren, die ansonsten wenige Gemeinsamkeiten haben, beispielsweise die VBO und die LIHK. Häufig finden solche Kooperationen in Anwesenheit von staatlichen Akteuren, beispielsweise Amts- und Dienststellen, Gemeinden etc. oder auch mit Institutionen wie beispielsweise der Universität statt. Auch die bereits erwähnten Arbeitsgruppen stellen solche Netzwerke überverbandlicher Interessenkoordination dar.

Internationaler Vergleich

Das Liechtensteiner Interessenvermittlungssystem kann keinem der im Theorieteil vorgestellten Idealtypen zweifelsfrei zugeordnet werden. Waschkuhn (1994: 302) und Allgäuer (1989: 100) hielten zwar fest, dass die enge personelle Verflechtung und die für das Land typische Rollenkumulation eher für integrativ-korporatistische als für pluralistisch-kompetitive Netzwerke sprechen. Aber gleichzeitig ist der für den Korporatismus so typische Pflichtcharakter von Verbänden im Laufe der Zeit fast überall abgeschafft worden. Es gilt wohl, was Allgäuer schon 1989 (Allgäuer 1989: 100) festhielt: „Über das Verhältnis von parlamentarischem und neokorporatistischem Kreislauf in Liechtenstein etwas aussagen zu können, ist schwierig: dominiert eines der Strukturmuster oder ergänzen sie sich gegenseitig? Manches spricht für eine symbiotische Verknüpfung beider Prinzipien.“

Im Vergleich zur Schweiz im Speziellen, wo die föderale Organisation des politisch-administrativen Systems dazu geführt hat, dass sich die Zusammenarbeit mit Verbänden verstärkt hat und sich neben der eigentlichen Bundesverwaltung eine Art „Milizadministration“ mit einem System von außerparlamentarischen Kommissionen gebildet hat (Kriesi 1980: 46; Vatter 2018: 191–192), ist die Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Parteien und Verbänden in Liechtenstein seltener in Kommissionen organisiert und grundsätzlich weniger stark formalisiert. Die Anzahl Kommissionen ist in Liechtenstein überschaubarer geblieben.⁷ Nichtsdestotrotz besteht ein reger Austausch zwischen Verbänden, Verwaltung und Parteien, der häufig auf informeller Ebene stattfindet. Dies kann als Indiz

⁷ Einen Überblick über die außerparlamentarischen Kommissionen bietet der Staatskalender: <https://www.staatskalender.li/kommissionen-und-beiräte>. Die Gesamtzahl außerparlamentarischer Kommissionen in der Schweiz betrug 2024 108. In der Vergangenheit (2011) war die Zahl noch höher (138, in: Vatter 2018: 192) (https://www.admin.ch/ch/d/cf/ko/Statistik_AnzahlGremienAK.html; aufgerufen 8.2.2024).

dafür angesehen werden, dass Liechtenstein einen geringeren Grad an Korporatismus aufweist als die Schweiz.

Auch andere, vormals als idealtypisch-korporatistisch klassifizierten Systeme wie jene Deutschlands oder Österreichs durchliefen in jüngerer Vergangenheit offenbar einen „Pluralisierungsprozess“ (z. B. Winter 2007; Michalowitz/Talos 2007). Dass dieser Wandel auch in Liechtenstein angekommen ist, zeigt das Beispiel des LBV, welcher viel personelle und finanzielle Ressourcen in die Gewinnung von Informationen auf europäischer Ebene investiert und damit auch auf den liechtensteinischen Staat einwirken kann. Ein zunehmender Einfluss von einzelnen Unternehmen oder Politikberatungsagenturen („Public-Affairs-Agenturen“), wie er für Deutschland (Speth 2006; Winter 2007) oder Österreich (Michalowitz/Talos 2007) bzw. generell die Europäische Union (Speth 2006) festgehalten wird, lässt sich in Liechtenstein weder feststellen noch widerlegen.

Fazit

Die Liechtensteiner Verbände sind auf verschiedenen Ebenen und in allen Phasen des politischen Entscheidungsfindungsprozesses engagiert und oftmals auch – formell oder informell – darin integriert. Die Palette ihrer Einflussmöglichkeiten ist breit: Sie reicht von Teilnahme an Vernehmlassungsprozessen, Einstieg in vorberatenden außerparlamentarischen Kommissionen und Beiräten, Rollenkumulation (Verbandsvertretung und Landtagsmandat), Mitwirkung an Abstimmungskämpfen, über Kontakte und Verbindungen zu Parteien, Behörden und anderen politischen Entscheidungsträgern bis hin zu den zahlreichen informellen, aber gleichwohl institutionalisierten Treffen mit Regierungsmitgliedern oder anderen Verbandsspitzen.

Die Muster der Interessenvermittlung sind dabei weder dem Typus des Neo-Korporatismus noch des Pluralismus eindeutig zuzuordnen. Einerseits gibt es korporatistische Elemente der Interessenvermittlung wie etwa die Präsidentenrunde, das Vorhandensein von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, den Kammern, bzw. die generell enge Zusammenarbeit von staatlichen und verbandlichen Akteuren in bestimmten Netzwerken. Auch die Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen kann als korporatistisches Element gedeutet werden. Andererseits spielen auch in Liechtenstein zunehmend Ressourcen wie Wissen und Informationen eine entscheidende Bedeutung, wenn es um den Zugang zum politischen System geht. Dadurch können korporatistische Elemente an Einfluss verlieren, weil es nicht mehr darum geht, wer in bestimmten Netzwerken vertreten ist, sondern wer die besten Informationen zu den generell immer komplexer werdenden politischen Fragestellungen liefern kann. Hierdurch erhalten auch organisierte Interessen, welche in etablierten korporatistischen Netzwerken nicht vertreten sind, eine Zugangschance. Durch die Kleinräumigkeit und die kurzen Wege in Liechtenstein könnte sich dieser Aspekt überdies verstärkt bemerkbar machen.

Welche Konsequenzen eine solche Veränderung aus demokratietheoretischer Sicht mit sich bringt, lässt sich aktuell nicht abschätzen. Im positiven Fall könnten sich pluralistischere und offenere Strukturen entwickeln, im negativen Fall würde der Prozess der Interessenvermittlung intransparenter und illegitimer.

Literatur und Quellen

- Aleemann, Ulrich von (2002): Vom Korporatismus zum Lobbyismus? In: Aus Politik und Zeitgeschichte. B 26–27/2000, 3–6.
- Allgäuer, Thomas F. (1989): Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz, Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 13).
- Armingeon, Klaus (2001): Schweiz: Das Zusammenspiel von langer demokratischer Tradition, direkter Demokratie, Föderalismus und Korporatismus. In: Reuter, Werner/Rütters, Peter (Hrsg.): Verbände und Verbandssystem in Westeuropa. Opladen: Leske + Budrich, 405–426.
- Beyme, Klaus von (1996): Das politische System der Bundesrepublik Deutschland. Eine Einführung. Überarbeitete Neuausgabe. München/ Zürich: Piper.
- Biedermann, Klaus (2011): „Vereine“ In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
- Broder, David S. (2000): Democracy Derailed. Initiative Campaigns and the Power of Money. New York: James H. Silberman Book/Harcourt.
- Broggi, Mario (2016): Rote Listen – Rote Fäden im Natur- und Umweltschutz von den 1960er Jahren bis in die Gegenwart. Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Vaduz, Festschrift für Dr. Georg Malin aus Anlass des 90. Geburtstages, Band 58, 347–366.
- Czada, Roland (1994): Konjunkturen des Korporatismus: Zur Geschichte eines Paradigmenwechsels in der Verbändeforschung. In: Streeck, Wolfgang (Hrsg.): Staat und Verbände (PVS-Sonderheft 25). Opladen: Westdeutscher Verlag, 37–64.
- Gava, Roy/Varone, Frédéric/Mach, André/Eichenberger, Steven/Christe, Julien/Chao-Blanco, Corinne (2017): Interest Groups in Parliament: Exploring MP's Interest Affiliations (2000–2011). Swiss Political Science Review 23(1), 77–94.
- Hermann, Michael/Nowak, Mario (2012): Das politische Profil des Geldes. Wahl- und Abstimmungswerbung in der Schweiz. Zürich: Forschungsstelle sotomo am Geographischen Institut UZH.
- Höpflinger, Francois (1986): Verbände. In: Klöti, Ulrich (Hrsg.): Handbuch politisches System der Schweiz, Band 2. Bern/Stuttgart: Haupt, 163–188.
- Marxer, Wilfried (2011): „Verbände“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Merki, Christoph Maria (2007): Wirtschaftswunder Liechtenstein. Die rasche Modernisierung einer kleinen Volkswirtschaft im 20. Jahrhundert. Vaduz/Zürich: Verlag des Historischen Vereins/Chronos.
- Merki, Christoph Maria (2011a): „Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
- Merki, Christoph Maria (2011b): „Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer“ In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
- Merki, Christoph Maria (2011c): „Liechtensteinische Treuhändervereinigung“ In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
- Milic, Thomas/Rousselot, Bianca/Vatter, Adrian (2014): Handbuch der Abstimmungsforschung. Zürich: NZZ.
- Kissling-Näf, Ingrid/Wälti, Sonja (2006): Der Vollzug öffentlicher Politiken. In: Klöti, Ulrich/Knoepfle, Peter/Kriesi, Hanspeter/Linder, Wolf/Papadopoulos, Yannis/Sciarini, Pascal (Hrsg.): Handbuch der Schweizer Politik. 4., vollst. überarb. Aufl. Zürich: NZZ, 527–551.
- Kriesi, Hanspeter (1980): Entscheidungsstrukturen und Entscheidungsprozesse in der Schweizer Politik. Frankfurt: Campus.
- Linder, Wolf (2012): Schweizerische Demokratie. Institutionen, Prozesse und Perspektiven. 3. Auflage. Bern/Stuttgart: Haupt

- Michalowitz, Irina/Talos, Emmerich (2007): Österreichs Interessenpolitik auf neuen Pfaden: zwischen Austrokorporatismus und Lobbying? *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 36(4), 369–388.
- Nägele, Peter (2012): Vereins- und Versammlungsrecht. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): *Grundrechtspraxis in Liechtenstein*. Vaduz: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 215–234.
- Neidhart, Leonhard (1970): Plebisitz und pluralitäre Demokratie: eine Analyse der Funktion des schweizerischen Gesetzesreferendums. Bern: Francke.
- Nigg, Thomas (1996): Das Vereinsrecht. *Bindern (Beiträge Liechtenstein-Institut, 8)*.
- Ospret, Julius (2011): „Liechtensteiner Bauernverband (Buurabund)“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
- Sebaldt, Martin (2006): Theorie und Empirie einer Forschungstradition: Das Panorama der klassischen Verbändeforschung. In: Sebaldt, Martin/Strassner, Alexander (Hrsg.): *Klassiker der Verbändeforschung*. Wiesbaden: VS Verlag, 9–33.
- Seger, Otto/Beck, Johann/Büchel, Eugen (1970): 50 Jahre Arbeiterverband im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz.
- Sele, Patrick (2011): „Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (eHLFL) (Stand 31.12.2011).
- Speth, Rudolf (2006): Wege und Entwicklungen der Interessenpolitik. In: Leif, Thomas/Speth, Rudolf (Hrsg.): *Die stille Macht. Lobbyismus in Deutschland*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 99–110.
- Steffani, Winfried (1980): Vom Pluralismus zum Neopluralismus. In: Oberreuter, Heinrich (Hrsg.): *Pluralismus. Grundlegung und Diskussion*. Opladen: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 37–108.
- Strassner, Alexander (2005): Verbandsfunktionen zwischen Theorie und Praxis (Gesellschaft – Wirtschaft – Politik, 2), 233–253.
- Strassner, Alexander (2006): Funktionen von Verbänden in der modernen Gesellschaft (Aus Politik und Zeitgeschichte, B 15–16), 10–17.
- Strünck, Christoph (2004): Arbeitnehmerorganisationen im Prozess der politischen Interessenvermittlung. In: Politische Bildung. Beiträge zur wissenschaftlichen Schwerpunkt Interessenvermittlung durch Verbände (2), 23–33.
- Vallender, Klaus A./Vogt, Hugo (2012): Koalitionsfreiheit. In: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.): *Grundrechtspraxis in Liechtenstein*. Vaduz: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 52), 753–774.
- Vatter, Adrian (2018): Das politische System der Schweiz. 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins. Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
- Weber, Jürgen (1977): Die Interessengruppen im politischen System der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wessels, Bernhard (2001): Schlussbetrachtung: Einblicke – Ausblicke: Interessenvermittlung und Demokratie. In: Zimmer, Annette/Wessels, Bernhard (Hrsg.): *Verbände und Demokratie*. Wiesbaden: Springer, 359–365.
- Winter, Thomas von (2007): Asymmetrien der verbandlichen Interessenvermittlung. In: Kleinfeld, Ralf/Zimmer, Annette/Willems, Ulrich (Hrsg.): *Lobbying*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 217–239.
- Winter, Thomas von/Willems, Ulrich (2009): Zum Wandel der Interessenvermittlung in Politikfeldern. Zentrale Befunde aus der Verbände- und der Policy-Forschung. In: Rehder, Britta/von Winter, Thomas/Willems, Ulrich (Hrsg.): *Interessenvermittlung in Politikfeldern*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 9–29.

Internetlinks

www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.
www.abstimmung.li: Resultate von nationalen Volksabstimmungen seit 2002.
<https://www.liechtenstein-business.li>: Webseite von Liechtenstein Marketing zum Wirtschaftsraum Liechtenstein und Leben und Arbeiten in Liechtenstein.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Politische Kultur – Parteien – Volk und Volksrechte – Medien und öffentliche Kommunikation.

